

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Verkauf und Lieferungen erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bedingungen des Käufers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn sie vom Lieferer nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden.

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

2. Angebot und Entwurf

Das Angebot des Lieferers ist freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist. Abweichende Bedingungen in der evtl. Gegenbestätigung des Käufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des ausdrücklichen und schriftlichen Einverständnisses des Lieferers.

Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwürfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechts-gültig zustandekommt und bleibt.

Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Käufers, sie dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

3. Preise

Die Preise sind freibleibend. Der Lieferer hat das Recht, etwa nach Angebotsabgabe bzw. Auftragserteilung eintretende Preis- und Lohnerhöhungen zu berechnen. Nicht vereinbarte Arbeiten werden nach Lohn- und Materialaufwand berechnet. Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Käufers.

4. Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich gelten folgende Zahlungsbedingungen:

ein Drittel bei Auftragserteilung

ein Drittel bei Versandbereitschaft

ein Drittel innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

Aufrechnung und Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Zahlung durch Akzept oder Kundenwechsel vorbehalten. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, wird ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche Forderungen, auch solche, für die der Lieferer zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt, Wechsel hereingenommen hat, fällig. Dabei behält sich der Lieferer vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, unbeschadet des Rechts, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. Verzugszinsen sind in Höhe der Bankbelastung zu entrichten.

Zahlungen an Vertreter oder an angeblich Beauftragte ohne Vorlage einer Inkassovollmacht entbinden von der Zahlungspflicht nicht.

Bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ist der Lieferer nicht zu Garantieleistungen verpflichtet.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit rechnet von der endgültigen Klarstellung der Ausführung der Anlage und der geleisteten Anzahlung ab, bleibt jedoch unverbindlich. Der Käufer hat bei Verspätung kein Recht auf Annullierung der Bestellung, er hat dem Lieferer angemessene Nachfrist zu gewähren.

Die Lieferzeit gilt als eingehalten:

a) bei Lieferung ohne Montage, wenn die betreffende Sendung versandbereit steht und der Käufer davon unterrichtet wurde,

b) bei Lieferung mit Montage, sobald die Anlage betriebsfertig ist.

Verzögert sich die Lieferung oder Montage durch Verschulden des Bestellers, so sind die dem Lieferer hierfür entstandenen Kosten zu vergüten.

Als versandfertig gemeldete Ware muss der Käufer sofort abrufen. Im anderen Fall ist der Lieferer berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

Lieferungsverhinderung: Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt berechnen, die eingegangene Lieferfrist für die Dauer der Betriebsverhinderung hinauszuschieben und ausnahmsweise, wenn die näheren Umstände es erfordern, die Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die ihm die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

6. Versand und Anlieferung

Versand und Verpackung erfolgen nach bestem Ermessen des Lieferers, jedoch stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Käufer ist am Bestimmungsort für Beschädigungen, Feuer-, Explosions-, Diebstahl-, Wasser-, Frost- und Rostschäden verantwortlich. Auf Wunsch des Käufers wird auf dessen Kosten die Sendung versichert. Während des Transportes eingetretene Schäden sind sofort bei dem Frachtführer zu melden und anschließend mit der vom Frachtführer ausgestellten Bescheinigung umgehend dem Lieferer mitzuteilen. Wird versäumt, die Bescheinigung zu beschaffen, werden Ersatzansprüche nicht anerkannt.

Mängelrügen sind spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware vorzutragen.

7. Montage und Kundendienst

Alle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einbau der Anlage stehenden Montagen sind mit der probeweisen Inbetriebsetzung fertiggestellt. Ausführliche Betriebsanleitung wird mitgeliefert.

Nicht zur Montageleistung des Lieferers gehören grundsätzlich alle in Verbindung mit der Anlage notwendig werdenden Maurer-, Zimmerer- und Malerarbeiten sowie das Verlegen elektrischer Leitungen, deren Anschluss an die Geräte und die Absicherung. Montagegerüste und Hilfskräfte entsprechend dem Umfang der Anlage sind bauseitig zu stellen.

Die tägliche Arbeitszeit des zur Montage abgestellten Personals beträgt 8 Stunden. Überstunden werden berechnet mit 25% Zuschlag. Nachtstunden mit 50% Zuschlag. Sonntags- und Feiertagsstunden mit 100% Zuschlag. Als Nachtarbeitsstunde gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeit wird als Arbeitszeit betrachtet und berechnet.

Verzögert sich die Ausstellung oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Käufer alle Kosten für die Wartezeit und weitere erforderliche Reisen zu tragen.

Vereinbarte Pauschalreisen schließen notwendig werdende Überstundenzuschläge nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden.

8. Gewährleistung und Haftung

Die Garantie des Lieferers beschränkt sich auf die einschlägigen Normvorschriften und wird geleistet auf alle Teile, die infolge Materialfehler unbrauchbar werden. Voraussetzung der Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen.

Gewährleistung und Verjährung dauern, vom Tage der probeweisen Inbetriebsetzung ab gerechnet, ein Jahr, bei Zubehörfteilen aus Fremdlieferung gemäß der Gewährleistung der Herstellerfirma. Für die elektrischen Teile erfolgt keine Garantieleistung.

Die Gewährleistung erstreckt sich auf Ersatz oder Reparatur der beanstandeten Teile. Teile, die ersetzt werden sollen, sind dem Lieferer einzusenden.

Ersetzt werden in allen Fällen nur diejenigen Teile, die den Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen und die durch diesen Fehler trotz sachgemäßer Behandlung des Kaufgegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über.

Der Ersatz der Einbaukosten erfolgt unter Voraussetzung, daß der Einbau vom Lieferer oder von einer anerkannten Werkstatt des Lieferers durchgeführt wird.

Eine über vorstehende Gewähr hinausgehende Haftung für irgendwelchen unmittelbaren oder mittelbaren Schaden besteht nicht; Folgeschäden sind ausgeschlossen. Von der Gewähr ausgeschlossen sind ferner alle Schäden aus mangelhaften Bauausführungen, natürlicher Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemischen oder elektrischen Einflüssen, falscher Bedienung, unsachgemäßer Behandlung und gewaltsamer Zerstörung.

Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne Einverständnis des Lieferers Änderungen an der Anlage vorgenommen werden oder die Anlage durch nur vom Käufer zu vertretende Umstände beschädigt wird.

9. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie evtl. Zinsen und Kosten Eigentum des Lieferers. Auch nach Einbau der gelieferten Anlage bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen. Dieses gilt auch bei Wiederverkäufern Dritten gegenüber.

Bei Eingreifen Dritter (Pfändung) hat der Käufer dem Lieferer sofort Mitteilung zu machen.

Wiederverkäufern ist die weitere Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Sobald die Ware verkauft und vom Händler dem Kunden übergeben ist, gelten die Kaufforderungen wie alle übrigen Forderungen des Händlers an den Kunden als an den Lieferer abgetreten. Alle von dem Kunden einlaufenden Gelder fallen sofort in das ausschließliche Eigentum des Lieferers. Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur an vom Lieferer bezeichnete Konten geliefert werden.

Der Lieferer ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der ihm gehörenden Waren zu verlangen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vor, wenn er diesen ausdrücklich erklärt.

Der Kaufgegenstand kann, solange er nicht vollständig bezahlt ist, nicht für fremde Zwecke verwendet werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferers. Es gilt das deutsche Recht.

11. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbestimmungen, sowie die Sonderbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Bedingungen verbindlich.